

TOP 2 - öffentlich**Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren**

Nach dem die Wasserversorgungsgebühren nunmehr seit 2004 konstant gehalten werden konnten, sind neben den laufenden Erweiterungen der letzten Jahre umfangreiche Baumaßnahmen für die kommenden Jahre geplant. Dies sind unter anderem, der Neubau des Hochbehälters in Leipferdingen und die Einspeise- und Entnahmeleitung aus dem Hochbehälter „Hausener Berg“ in Zusammenarbeit mit den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Aitrachtal.

Aus diesem Grund wurde eine Neukalkulation der Gebührensätze notwendig.

Gebührenkalkulation:

A Ermittlung des Deckungsbedarfs	
Bezeichnung	Betrag
laufende Kosten	343.746,00 €
abzüglich Erlöse	-9.000,00 €
kalkulatorische Abschreibungen	170.696,00 €
abzüglich Auflösungen	-41.397,00 €
Zwischensumme	464.045,00 €
abzüglich Grundgebühren	-48.330,00 €
zuzüglich	
kalkulatorische Verzinsung	141.154,00 €
Deckungsbedarf	556.869,00 €
B Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses	
Deckungsbedarf	556.869,00 €
Leistungseinheiten	274.000 m ³
kostendeckender Gebührensatz (ohne Umsatzsteuer)	2,03237 €
Gebührensatz (ohne Umsatzsteuer)	2,03 €

...

C Münzwassermähler	
Deckungsbedarf	87,00 €
Leistungseinheiten	100 m ³
<hr/>	
kostendeckender Gebührensatz (ohne Umsatzsteuer)	0,87000 €
kostendeckender Gebührensatz Wasserzins	2,03 €
zzgl. Zuschlag für Münzwassermähler	0,87 €
<hr/>	
kostendeckender Gebührensatz Münzwassermähler	2,90 €

Antrag der Verwaltung:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand November 2010 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Geisingen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Stadt Geisingen wählt als Bemessungsmaßstab für die Wasserversorgung den Frischwassermaßstab.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Finanzdaten der Jahre 2010 und 2011 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurde neben den Fremdkapitalzinsen zusätzliche eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 4 % eingerechnet, die Bestandteil des einkalkulierten Gewinnes ist. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Bei der Wasserversorgung werden die Vorjahresergebnisse (= Gewinne) nicht ausgeglichen.
8. Der im Entwurf als Anlage beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Geisingen, 7. Dezember 2010

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzverwaltung

Anlage